

Wozu eine private Schadenersatz- u. Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich?

Als ein Beispiel für unser Mitglieder-Service – diesmal nicht aus dem Bereich „Berufspolitik“ – möchten wir Ihnen unsere Universal-Straf-Rechtsschutz- und Schadenersatz-Rechtsschutzversicherung vorstellen:

Ausgehend von der Überlegung, optimale Rahmenbedingungen für die Arbeit unserer Mitglieder zu schaffen, können wir in Zusammenarbeit mit einem führenden Versicherungsunternehmen - der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG - eine Mitglieder-Gruppenversicherung zu einem Preis von € 18,- pro Jahr anbieten, die Sie gegen die Risiken, die der Pflegeberuf mit sich bringen kann, umfassend schützt. Unsere Kollegin und Rechtsexpertin im ÖGKV - Bundesvorstand, DGKS Mag. Dr. Gertrude Allmer, hat einen Fall „konstruiert“, der die Brisanz unseres täglichen Handelns eindrucksvoll aufzeigt. Und so meinen wir, dass es auch unsere Aufgabe ist, zu ihrer Sicherheit beizutragen – denn angemessene, bedürfnisorientierte Gesundheits- und Krankenpflege kann nur stattfinden, wenn die Rahmenbedingungen passen! Die Abwicklung ist denkbar einfach, die Prämie ist im Vergleich zum Einzeltarif durch die Gruppenermäßigung um über 89 % rabattiert. Sie sehen also auch anhand dieses Beispiels: Die Mitgliedschaft beim ÖGKV lohnt sich, sie bringt Vorteile für Sie persönlich und fördert unsere berufliche Entwicklung.

Gibt es Schadenbeispiele? – Beispiele wurden ausgearbeitet von DGKS Mag. Dr. Gertrude Allmer

Im Anschluss finden Sie einige Beispiele über mögliche Pflegefehler ausgelöst durch Kompetenzüberschreitung. Beispiele lassen sich (leider) viele finden – wir möchten Ihnen mit dieser praxisbezogenen Auflistung nicht Angst machen, dennoch zeigen sie wie „gefährlich“ unser Arbeitsalltag sein kann:

„Unbefugte Geburtshilfemaßnahmen“ durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester
Die Entfernung der Nachgeburt mittels Ziehen an der Nabelschnur überlässt der Gynäkologe der diensthabenden diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester. Es kommt zu einer Uterusinversion. Eine Reposition der Gebärmutter ist nicht mehr möglich, diese muss, um das Leben der Mutter zu retten, operativ entfernt werden.

„Vier Liter Blut verloren“ – gröbliche Verletzung der Überwachungspflichten bzw. Verstoß gegen elementare Berufspflichten durch die diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester
Weil die diensthabende diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester ihren postoperativen Überwachungs- und Obsorgepflichten gegenüber dem Patienten nicht mit der gebotenen Sorgfalt entsprechend nachgekommen ist, verlor der Patient vier Liter Blut.

„Unerlaubte Handlung“ – elementarer Pflichtverstoß durch Kompetenzüberschreitung der diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester

An einem Patienten wird wegen wiederkehrender Mandelentzündungen eine Tonsillektomie vorgenommen. Nach mehrfachen zwischenzeitlichen Nachblutungen wird der Patient sechs Tage später aus der stationären Behandlung entlassen, kommt jedoch wegen erneuter Nachblutung bereits am Nachmittag des Entlassungstages erneut in das Krankenhaus zur Untersuchung. Die diensthabende diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester „untersucht“ den Patienten und kann keine

Blutungen feststellen. Der Patient verlässt das Krankenhaus wieder. In weiterer Folge kommt es zu abermaligen Nachblutungen, die den Patienten in lebensbedrohliche Situation bringen. Nachdem ein zweites Krankenhaus die Notoperation nicht vornehmen kann, gelingt diese schließlich in einer dritten Krankenanstalt.

"Überwachung des CTG (Kardiotographie) durch die Nachtschwester" – Organisationsverschulden durch den Krankenanstaltenträger

Die Überwachung des CTG-auch in der Nacht-ist der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Hebamme oder dem Arzt vorbehalten. Der Krankenanstaltenträger muss durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern mit derartig kompetenzüberschreitenden - nicht dem Berufsbild entsprechenden – Aufgaben nicht betraut werden. Auch die situative Überlastung von diensthabenden Ärzten und Hebammen rechtfertigt den gegenständlichen personellen Strukturmangel nicht.

"Fixierung an Händen und Füßen" – freiheitsentziehende Maßnahme i.S. unseres Strafgesetzbuches – unverhältnismäßig und menschenunwürdig

Eine Fixierung an Händen und Füßen, durch diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern, zur Abwehr einer Brandgefahr und „Beruhigung“ der – nicht paktfähigen, an einer Psychose leidenden, im Krankenbett rauchenden Patientin / Klientin – ist unverhältnismäßig und menschenunwürdig und verwirklicht den strafrechtlichen Tatbestand der „Freiheitsentziehung“. Dies selbst dann, wenn dazu eine ärztliche Anordnung vorliegt.

Wie sieht der Leistungsumfang dieser Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung und Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung

- Verfahrenskosten (Gerichtskosten und Kosten gerichtlicher Sachverständiger)
- Rechtsanwaltskosten (freie Anwaltswahl)
- Rechtsanwalts-Reisekosten bei Beauftragung auswärtiger Spezialverteidiger
- Kosten selbst beauftragter Sachverständiger zur Unterstützung der Verteidigung
- Beistandsleistungen durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung als Zeuge
- Kosten des Privatbeteiligten, um eine Einstellung des Verfahrens zu erreichen
- Stellung einer Strafkaution bis zu € 75.000,00 zur Verschonung von der Untersuchungshaft
- Besondere Leistung: Reine Vorsatzdelikte sind vom Versicherungsschutz ab Vorwurf einer strafbaren Handlung mit umfasst (Vorsatzdelikte)
- Besondere Leistung: Verkehrsrisikodeckung (Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Verwaltungsstrafrechtes auf dem Weg von und zur Arbeit bzw. in Ausübung seines Berufes sind im Versicherungsschutz eingeschlossen)

Versicherungssumme

Universal-Straf-Rechtsschutz: € 250.000,00 je Versicherungsfall, eine Jahresmaximierung

Besondere Versicherungsfalldefinition

Die erste nach außen in Erscheinung tretende Verfolgungshandlung der zur Strafverfolgung berechtigten Behörde; das bedeutet, dass auch vor Abschluss des Rechtsschutz-Vertrages geschehene Ereignisse unter Versicherungsschutz fallen, soweit diese noch nicht strafrechtlich verfolgt werden (d. h. vollständige Deckung für die Vergangenheit, solange noch nicht ermittelt wird)

Versicherte Berufsrisiken

Straftaten hinsichtlich aller Vergehen, die fahrlässig oder/und vorsätzlich begehrbar sind.

Bei Verbrechen besteht kein Versicherungsschutz.

Verwaltungsstrafdelikte, unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden

Freie Anwaltswahl

durch die versicherte Person

Ergänzender Leistungsumfang der Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung

Die aktive Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens;

Versicherungssumme

€ 75.000,00 je Versicherungsfall

Versicherungsfalldefinition

Als Versicherungsfall gilt das dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis. Als Zeitpunkt gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses.

Versicherte Berufsrisiken

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, z.B. Verdienstentgang, Schmerzensgeld

Wie kann ich diesen Versicherungsschutz bezahlen?

Sie erhalten für Ihren Jahresbeitrag einen Antrag mit Einzugsermächtigungs-Formular für die Versicherung. Diesen einfach unterschrieben an uns retournieren.

Sie können die Jahresprämie für die Versicherung auch per Zahlschein begleichen, jedoch wird hier aber einen Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von EUR 6,- hinzugerechnet.

Mit Einzahlung per Zahlschein erwerben Sie automatisch Versicherungsschutz befristet auf ein Jahr, mit der Erteilung der Einzugsermächtigung allerdings einen zeitlich unbegrenzten und lückenlosen Versicherungsschutz bis zu Ihrer Kündigung bzw. Ihrem Austritt aus dem ÖGKV. Die Jahresprämie für diesen Universal-Straf-Rechtsschutz würde ohne ÖGKV-Mitgliedschaft € 169,50,- betragen (inkl. 11% Versicherungssteuer) – das entspricht einen Rabatt von über 89 %!



Es besteht keine Versicherungspflicht. Jedoch ist für die in Anspruchnahme des Versicherungsschutzes unbedingt die aufrechte Mitgliedschaft beim ÖGKV erforderlich!

Nehmen Sie dieses günstige Rechtsschutzpaket in Anspruch, damit Sie Recht bekommen, wenn Sie Recht haben.

Woher bekomme ich Auskünfte und Details aus dem Vertrag?

INVIVA-GmbH
Mag. iur. Sigrid Postl
Kärntner Str. 414/1
A-8054 Graz
Tel: 0316/40 70 78 -30
Fax: 0316/40 70 78 - 20
Mobil: 0699/1 40 70 78 3
E-Mail: oegkv@inviva.at
Internet: www.inviva.at



**Exklusiv für Mitglieder
des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes**
Wilhelminenstraße 91 / IIe, A-1160 Wien
Telefon: 01/478 27 10; Fax: 01/478 27 10-9
Mail: bildung@oegkv.at
Internet: www.oegkv.at